

Hannover, den 09.03.2023

## **Informationen zur Höhergruppierung der Geschäftsstellen aus unserem Fachbereich Tarif**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im September 2020 haben zwei DJG-Mitglieder vor dem BAG Erfurt obsiegt. Die Berufung der TdL wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen, was die Länder nunmehr zum Handeln zwingt.

Dieses, nach langem Weg, positive Ergebnis, freut uns. Vor allem jedoch die damit verbundene Wertschätzung Eurer Arbeit der vergangenen Jahre.

Dem überwiegenden Teil unserer Mitglieder, sollte der Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 8. Februar 2023, in dem über die Ergebnisse der Sitzung der Tarifgemeinschaft der Länder(TdL) vom 27. Januar 2023 berichtet wurde, bekannt sein.

Daraus geht hervor, dass auch in Niedersachsen, den **Beschäftigten auf Geschäftsstellen/Serviceeinheiten, die ihre Ansprüche aus dem BAG-Urteil bereits geltend gemacht oder den Klageweg bestreiten bzw. bestritten haben, entsprechend ihres Antrages bzw. ihrer Klage, unter Beachtung der tariflichen Ausschlussfrist, das Entgelt der Entgeltgruppe 9a TV-L rückwirkend gewährt werden soll, sofern die tariflichen Voraussetzungen der Entgeltgruppe 9a TV-L erfüllt sind.**

Allen **Beschäftigten auf Geschäftsstelle/Serviceeinheiten, die bislang keinen Antrag auf eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe 9a gestellt haben, soll aufgrund der tariflichen Ausschlussfrist des § 37 TV-L, Entgelt aus der Entgeltgruppe 9a ab 1. Juli 2022 gezahlt werden.**

Einzelheiten zum Verfahren der Umsetzung der Höhergruppierungen sollten am 1. März 2023 in einer Mitgliederversammlung der TdL diskutiert und beschlossen werden. Die Ergebnisse sind uns bislang nicht zur Kenntnis gegeben worden.

Aus den BAG-Urteilen geht hervor, dass die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe 9a TV-L dann gegeben ist, wenn der Arbeitsvorgang, der die geforderten „schwierigen Tätigkeiten“ umfasst, mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. Auf den zeitlichen Anteil der „schwierigen Tätigkeiten“ selbst kommt es dabei nicht an, solange diese in rechtserheblichem Umfang anfallen.

In anderen Bundesländern, wie z.B. Baden-Württemberg wurde der rechtserhebliche Umfang aktuell bei einem Vorliegen von schwierigen Tätigkeiten im Umfang von mindestens 10 Prozent angenommen.

Sollte sich auch Niedersachsen dieser Einschätzung anschließen, dürfte für den überwiegenden Teil unserer Beschäftigten in Serviceeinheiten die Höhergruppierung umgesetzt werden müssen.

Das Land Niedersachsen hat **36 Millionen Euro** zum Nachtragshaushalt für die Justiz zur Umsetzung der BAG-Urteile angemeldet.

Wenn wir die genauen Details zur Umsetzung erhalten haben, werden wir Euch diese unverzüglich zur Verfügung stellen.

**Liebe Kolleginnen und Kollegen, es lohnt sich Mitglied in der DJG zu sein oder seine Stimme der DJG zu geben. Die DJG hat die Klagen der Mitglieder, mit Hilfe der Dienstleistungszentren (Anwälte des dbb) durch sämtliche Instanzen ermöglicht und begleitet.**

Daher können wir zu Recht stolz auf das Ergebnis sein.

*Gerlind Hildebrandt*  
Vorsitzende des Fachbereichs Tarif